

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Firma Michael Kaml GmbH

I.

Angebote sind freibleibend.

Bestellungen sind erst mit unserer schriftlichen Bestätigung mit der Maßgabe nachstehender Bedingungen wirksam. Sie werden auch wirksam, sofern eine Lieferung ohne schriftliche Bestätigung erfolgte.

Nebenabreden, insbesondere Ergänzungen, Abänderungen, nachträgliche Terminzusagen etc., bedürfen zu deren Verbindlichkeit unserer schriftlichen Genehmigung.

Mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung bzw. Lieferung erkennt der Besteller den Vertrag zu unseren Geschäftsbedingungen ohne jede Einschränkung an. Etwa mit unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns jedenfalls unverbindlich, selbst dann, wenn sie uns bekannt sind und von uns nicht widersprochen wurden.

II.

Der Besteller bestätigt mit Auftragserteilung seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Ergeben sich Zweifel an der Bonität des Bestellers, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung unserer Verpflichtungen von einer Vorauszahlung bis zur Höhe des Gesamtpreises bzw. einer anderen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

III.

Preiserhöhungen für Lieferungen und Leistungen können ab einem Zeitraum von zwei Monaten zwischen Vertragsabschluß und Erfüllung bei der Endabrechnung aufgeschlagen werden. Rechen- oder Kalkulationsfehler können ohne weiteres und jederzeit berichtigt werden.

IV.

Vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarungen, sind Rechnungen sofort zahlbar. Im Verzugsfalle verrechnen wir 1% p.m. Zinsen ab Rechnungsdatum. Verzug liegt vor, sobald das Zahlungsziel um mehr als zehn Tage überschritten wurde. Bei Teilzahlungsvereinbarung kann im Falle einer Säumnis der gesamte noch ausstehende Betrag sofort fällig gestellt werden (Terminverlust).

Für Mahnungen und „Zahlungserinnerungen“ verrechnen wir eine Mahngebühr von jeweils € 36,-.

Wir gewähren Skonto nur aufgrund besonderer, schriftlicher Vereinbarung.

V.

Liefertermine werden von uns tunlichst eingehalten. Wird ein Liefertermin um mehr als ein Monat überschritten, so kann der Käufer, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von wenigstens zehn Tagen gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen stehen dem Käufer keinesfalls zu.

VI.

Sämtliche Waren verbleiben bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen gegen den Käufer, auch solche aus früheren Geschäftsbeziehungen, in unserem Eigentum. Weiterveräußerungen der solchermaßen in Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Im Falle eines Weiterverkaufes durch den Käufer, tritt dieser jedenfalls vorab seine daraus resultierenden Forderungen an uns ab. Wird eine in Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder in sonstiger Weise von Dritten beansprucht, so hat der Kunde uns dies binnen längstens 24 Stunden anzuzeigen.

Bei einer nicht vollständig bezahlten Ware kann vom Käufer der Abschluß einer Versicherung - etwa gegen Zerstörung oder Diebstahl - unter gleichzeitiger Abtretung der Rechte aus der Versicherung verlangt werden.

VII.

Mängelrügen sind nur beachtlich, sofern sie vom Käufer binnen längstens zehn Tagen nach Gefahrenübergang schriftlich angezeigt werden. Bei berechtigten Mängeln steht dem Käufer nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nachbesserung oder Gutschrift zu. Alle anderen Ansprüche auf Mängelhaftung, insbesondere aus Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

VIII.

Haftungen aus Folgeschäden (Produkthaftung) werden für jene Käufer ausgeschlossen, die keine Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit schließen wir jede Haftung aus.

IX.

Bleibt der Käufer nach Anzeige der Fertigstellung mit der Übernahme des Werkes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung oder der Stellung einer Sicherheit mehr als zehn Tage im Rückstand, so kann nach vorangegangener Setzung einer Nachfrist von zehn Tagen vom Vertrag zurückgetreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden.

Diesfalls kann, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens, ohne genauen Schadensnachweis 25% des Kaufpreises als Entschädigung gefordert werden. Wird von diesen Rechten kein Gebrauch gemacht, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen.

X.

Erfüllungsort ist St. Martin am Tennengebirge.

Gerichtsstand: Für Streitigkeiten gilt - auch hinsichtlich etwaiger Scheck- und Wechselprozesse - ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für St. Martin als vereinbart.